

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 659/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11

Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung) in der anliegenden Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 11. Mai 2005 ist das neue Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in Kraft getreten (GV NRW 2005, S. 463 ff.). Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat aufgrund der im Landeswassergesetz vorgenommenen Änderungen ein neues Muster einer Entsorgungssatzung erarbeitet. Dieses Muster ist mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Abwasserberatung NRW abgestimmt und soll den Städten und Gemeinden als Hilfe zur Überarbeitung und notwendigen Anpassung ihrer Satzungen an die neue Gesetzeslage dienen.

Das Abwasserwerk hat die bisherige Entsorgungssatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Mustersatzung und
- der speziellen Gegebenheiten und praktischen Erfahrungen in Bergisch Gladbach

überprüft und überarbeitet. Es zeigte sich, dass die Mustersatzung in weiten Teilen übernommen werden konnte. Weniger wegen inhaltlicher Änderungen als wegen Verschiebungen Absätzen und Umnummerierungen und ähnlichem war dies aber über eine Nachtragsatzung nur völlig unübersichtlich zu regeln. Deswegen empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer neuen Entsorgungssatzung.

Eine Synopse zwischen der bisherigen Entsorgungssatzung der Stadt, der Mustersatzung des StGB NRW und der vorgeschlagenen neuen Entsorgungssatzung wird den Mitgliedern des Ausschusses gesondert als Ausdruck zugesandt, darüber hinaus wurde sie ins Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage eingestellt. Weiterhin kann die Synopse in gedruckter Form oder per E-Mail als Datei bei der Geschäftsführung des Ausschusses angefordert werden.

Gegenüber der bisherigen Entsorgungssatzung der Stadt vom 24.02.1987 ergeben sich dabei **folgende wesentlichen** Änderungen:

(1) § 2 Abs. 2

Gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG können Kleinkläranlagen von landwirtschaftliche Betrieben von der Entleerung und somit von der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt ausgeschlossen werden, soweit die Pflicht zur Entleerung und Entsorgung auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Antrag der Stadt bei der hierfür zuständigen Behörde, in diesem Fall der unteren Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises. Ein solcher Antrag wird in der Regel erfolgen, wenn die Schlammbehandlung in der Kleinkläranlage des Nutzungsberechtigten den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm auf eigenbewirtschaftete Ackerflächen unter Beachtung der geltenden abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. § 2 Abs. 2 der neuen Entsorgungssatzung enthält hierfür die entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

(2) § 4 Abs. 2 und 3

Diese Vorschrift regelt in Absatz 2 den gesetzlich vorgeschriebenen Anschluss- und Benutzungszwang für anfallende häusliche Abwässer in landwirtschaftlichen Betrieben (§ 53 LWG). Ausnahmen hiervon können lediglich unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG gegenüber dem Nutzungsberechtigten zugelassen werden, Ermächtigungsgrundlage hierfür bildet der neue Absatz 3.

(3) § 5

Die Entsorgungssatzung in ihrer bisherigen Form enthielt keine Aussagen über Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Mit der neuen Vorschrift wird unter Zugrundelegung der entsprechenden Norm aus der Mustersatzung diesem Umstand Rechnung getragen. Das ist auch notwendig, weil die Stadt im Rahmen der nunmehr von ihr vorzunehmenden Überprüfung der Entwässerungsanlagen (siehe Neufassung Entwässerungssatzung, Punkt (1) der Erläuterung) die Möglichkeit haben muss, Mängel zu definieren und den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten zur Beseitigung derselben aufzufordern.

Der bisherige § 5 (Befreiungen) kann und muss entfallen, weil Befreiungen nunmehr abschließend gesetzlich geregelt sind (siehe oben).

(4) § 6

Der neue § 6 vollzieht zum einen die Anpassung an Wortlaut und Gliederung der Mustersatzung. Insbesondere aber beinhaltet er eine Unterscheidung zwischen vollbiologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, welche in der bisherigen Entsorgungssatzung in dieser Form nicht enthalten war, aus technischen Gründen jedoch erforderlich ist.

(5) § 10 Abs. 2

Durch die Übernahme der bislang von Rheinisch-Bergischen Kreis wahrgenommenen Aufgabe der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 53 Abs. 4 LWG durch die Stadt entstehen Kosten. Um diese an den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten als pauschalierte Gebühr weitergeben zu können, ist es erforderlich, hierfür einen Gebührentatbestand in die Entsorgungssatzung aufzunehmen. Ausgehend von den hierfür kalkulierten Ressourcen wird eine pauschalierte Gebühr von 163,00 € für die Durchführung der Überwachung vorgeschlagen. Die genaue Kalkulation der Gebühr ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2.

Dieser Gebührensatz wurde in die Entsorgungssatzung selbst und nicht in die Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung aufgenommen, weil es sich um eine Verwaltungsgebühr zur Abgeltung des Überwachungsaufwands (§§ 5 KAG, %§ c LWG) und nicht um eine Benutzungsgebühr handelt.

(6) § 12

Hier erfolgte im wesentlichen eine Anpassung an die Tatbestände der neuen Entsorgungssatzung. Im Absatz 2 erfolgte eine Erhöhung der möglichen Geldbußen für den Fall einer Ordnungswidrigkeit unter Anpassung an die Regelungen in der Entwässerungssatzung (alte sowie neue Fassung).

Anlage:

-> **Satzungstext Neue Entsorgungssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Kalkulation pauschalierte Gebühr nach § 10 Abs. 2 (Anlage 2)**

Anlage 1

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach (Entsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW , S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
 - (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschliesslich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein von der Stadt zugelassenes Fäkalien-unternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Die Anschriften der zugelassenen Fäkalienunternehmer werden mit Inkrafttreten dieser Satzung allen der Stadt bekannten Betreibern von Grundstücksentwässerungsanlagen mitgeteilt. Eine Liste der zugelassenen Unternehmen kann darüber hinaus jederzeit bei der Stadt angefordert werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:
- a) Menge des übernommenen Abwassers und
 - b) dass die Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen übereinstimmt.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (6) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (9) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Von der Stadt festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungs- und sonstige Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen und der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Für die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach § 11 eine pauschalierte Gebühr in Höhe von 163,00 € erhoben.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) § 7 Abs. 1 und 3 seinen Anzeigepflichten spätestens drei Monate nach Umschreibung im Grundbuch nicht nachkommt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - k) entgegen § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 13
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung der Stadt vom 24.02.1987 außer Kraft.

<-@